

Kreisstadt Alzey
Stadtverwaltung
Bauen und Umwelt
Bauverwaltung

Satzung

der Stadt Alzey zur Verschonung von Abrechnungsgebieten gemäß
§ 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für
den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey
vom 01.01.2017



Der Stadtrat der Stadt Alzey hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gem. § 12 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Alzey (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

- (1) Gem. § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, die Gegenstand einer Erschließungsmaßnahme waren oder sind, generell einen Zeitraum von 20 Jahren, gerechnet ab der endgültigen Herstellung der Erschließungsmaßnahme, verschont werden.
- (2) Gemäß § 10 a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, erstmals nach Ablauf der genannten Jahre bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt werden:

Abrechnungseinheit „Alzey-West“:

1. Dr.-Friedrich-Elz-Straße	2032
2. Ernst-Morneweg-Straße	2032
3. Gustav-Stresemann-Straße	2032
4. Kreuznacher Straße	2020

Abrechnungseinheit „Alzey-Ost“:

1. An der Gänsewiese	2017
2. Antoniterstraße -zwischen Weinrufstraße und Kronenplatz-	2017
3. Berliner Straße	2018
4. Gartenstraße -zwischen Selzbrücke und Am Rennweg-	2018
5. Josselinstraße	2028
6. Krimhildenstraße -ab Hausnummer 28/37 bis Nibelungenstraße-	2019
7. Kronenplatz	2021
8. Mainzer Straße	2022
9. Rechnitzstraße	2028
10. Rodensteinerstraße -Nibelungestraße bis Obere / Untere Schanzenstraße-	2025
11. Wartbergstraße	2017

**Abrechnungseinheit „Alzey-Industriegebiet“:**

- | | |
|------------------------|------|
| 1. Robert-Bosch-Straße | 2035 |
| -Stichweg- | |

Abrechnungseinheit „Alzey-Weinheim“:

- | | |
|---------------------------|------|
| 1. Amselstraße | 2033 |
| 2. Elsterweg | 2033 |
| -nordöstliches Teilstück- | |
| 3. Elsterweg | 2033 |
| -westliches Teilstück- | |
| 4. Eulenweg | 2033 |
| 5. Fasanenweg | 2033 |

Abrechnungseinheit „Alzey-Heimersheim“:

- | | |
|--------------------|------|
| 1. Mauritiusstraße | 2017 |
|--------------------|------|

Abrechnungseinheit „Alzey-Dautenheim“:

./.

Abrechnungseinheit „Alzey-Schafhausen“:

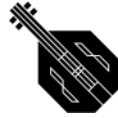
- | | |
|----------------------|------|
| 1. An den Weingärten | 2030 |
| 2. Kartenberger Weg | 2019 |

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Alzey vom 03.06.2003 außer Kraft. Soweit eine Beitragspflicht aufgrund früherer Satzungen entstanden ist, gelten diese weiter.

Alzey, den 14.09.2017
STADTVERWALTUNG ALZEY

gez. Christoph Burkhard
Bürgermeister

**Hinweis:**

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 GemO darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Frist von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der o. g. Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.